

ARTIKEL 17 IM BAYERISCHEN KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ (BAYKJHG)

Die Zuständigkeiten von Gemeinden für die Jugendhilfe werden geregelt im Grundgesetz, Art. 28, in der Bayerischen Verfassung im Art. 83 und werden im Art. 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) erstmals ausdrücklich genannt.

Zu diesem Artikel 17 BayKJHG gibt es eine empfehlenswerte Arbeitshilfe des Bayerischen Jugendrings: „Perspektiven gemeindlicher Jugendarbeit“.

Artikel 17 ist für die Praxis wohl einer der schwierigsten in den nächsten Jahren. Daher soll er hier im vollen Wortlaut erscheinen. Am rechten Rand sind Erläuterungen zum besseren Verständnis des Artikels eingefügt.

„Art. 17“ Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 des achten Buches SGB **im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen der Leistungsfähigkeit** dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen **Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit** und zur **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen** rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des **örtlichen Trägers** der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes bei.

Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die **Leistungsfähigkeit** einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörigen Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg **kommunaler Zusammenarbeit** erfüllt wird oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Für **Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit**, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.“

In Abs. 2 wird mit den §§ 4 und 74 KJHG besonders auch die Subsidiarität betont, die auch für die Gemeinden gilt. In Abs. 3 wird formuliert, dass die Gemeinden bei der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind.

im eigenen Wirkungskreis und den Grenzen der Leistungsfähigkeit:

D. h. rechtzeitig und ausreichend für die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit sorgen.

Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen der Jugendarbeit:

Vgl. auch §§ 11 und 12 des KJHG

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen:

Vgl. auch § 22 i.V.m. § 24 sowie 25 KJHG

örtlichen Träger:

= Landkreis / kreisfreie Stadt

Leistungsfähigkeit:

Es muss sachlich und nachweisbar eine Begründung gegeben werden können; Dazu gibt es ein Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts.

kommunale Zusammenarbeit:

D.h. mehrere Gemeinden miteinander in einer Art Zweckverband

Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit:

Das meint auch Einrichtungen!